

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **BEANTRAGUNG EINER LINIENVERKEHRSGENEHMIGUNG FÜR EINE LÄNGERE ALS DIE VORGESEHENE LAUFZEIT**

**VG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2020, 8 K 6836/18**

In dem vom Verwaltungsgericht Stuttgart entschiedenen Fall wandte sich die Klägerin gegen die einem konkurrierenden Verkehrsunternehmen erteilten personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen und beehrte, ihr diese Genehmigungen zu erteilen. Das Verwaltungsgericht gab der Klage teilweise statt und verurteilte die Genehmigungsbehörde dazu, über die Erteilung der Genehmigungen erneut zu entscheiden. Die Klägerin monierte zunächst, es hätte der Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG vorgelegen, da die Genehmigung für die Höchstdauer von zehn Jahren nach § 16 Abs. 2 Satz 2 PBefG statt einer Laufzeit von 78 Monaten – wie in der Vorabkennzeichnung gefordert – beantragt wurde. Das Verwaltungsgericht stellte klar, dass kein Versagungsgrund vorliegt, da die Beantragung einer längeren Laufzeit nicht dazu führt, dass das in der Vorabkennzeichnung bekanntgemachte Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienung unterschritten werde. Stellt der Bewerber nachträglich klar, dass der Genehmigungsantrag auch die kürzere Genehmigungslaufzeit umfasst, handelt es sich deshalb nicht um eine grundsätzlich ausgeschlossene „Nachbesserung“ des Antrags. Die Beantragung einer längeren Laufzeit berechtigt zudem auch ohne konkrete Anhaltspunkte nicht zu der Annahme, der Verkehr sei bei einer kürzeren Laufzeit nicht auskömmlich. Dennoch war die angegriffene Genehmigungsentscheidung rechtswidrig, da die Genehmigungsbehörde den Sachverhalt in Bezug auf die Berechnung von Mehrkilometerleistungen ungeprüft vom Aufgabenträger übernahm, ohne sich selbst mit dem Sachverhalt zu beschäftigen. Die Auswahl ist auch deshalb mangelbehaftet, weil nicht erkennbar ist, ob und wie sich die Genehmigungsbehörde mit dem Umstand auseinandergesetzt hat, dass einer Mehrfahrt bei bereits vorhandener Nachfrage ein deutlich höheres Gewicht beizumessen ist, als einer Mehrfahrt bei einer nicht ausgeschlossenen oder noch zu ermittelnden Nachfrage. Zudem wurde der Umweltstandard der einzusetzenden Fahrzeuge nicht berücksichtigt, dem durch den Nahverkehrsplan ein entscheidender Stellenwert eingeräumt wurde.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil die Anforderungen an eine Entscheidung nach § 13 Abs. 2b PBefG zur Auswahl der besseren Verkehrsbedienung konkretisiert: Die Genehmigungsbehörden haben bei ihrer Entscheidung die Verkehrsbedürfnisse dahingehend zu ermitteln und zu bewerten, ob und in welchem Maße sie durch die Anträge befriedigt werden. Verkehrsunternehmen wie Aufgabenträger haben sich dabei am Nahverkehrsplan bzw. an der Vorabkennzeichnung zu orientieren.